

BGer 4C.353/2006 vom 28. Februar 2007

Bundesgericht, 2007-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.353_2006

FR: TF 4C.353/2006 du 28 février 2007

IT: TF 4C.353/2006 del 28 febbraio 2007

Regeste

aktienrechtliche Sonderprüfung | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Kläger legen zum Streitwert nach Art. 46 OG dar, dass der Anstieg der Monatsgehälter des Mehrheitsaktionärs A. _____ im Jahre 2002 Fr. 6'000.-- betragen habe, was umgerechnet auf ein Jahr Fr. 72'000.-- ergebe. Sie nehmen an, dass sich die Mehrheitsaktionäre in den Folgejahren - und damit insbesondere im Geschäftsjahr, auf das sich ihre an der Generalversammlung vom Juni 2005 gestellten Prüfungsbegehren beziehen - in ähnlichem Umfang "bedienten". Es ist damit von einem mutmasslichen Schaden in Höhe von mindestens Fr. 70'000.-- auszugehen, der den Streitwert im vorliegenden Verfahren bestimmt (vgl. BGE 120 II 393 E. 2 S. 395).

E. 3

Mit Berufung kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf Verletzung des Bundesrechts mit Einschluss der durch den Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger ist die staatsrechtliche Beschwerde vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 OG). Soweit die Kläger in Missachtung dieser Gesetzesvorschrift eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) rügen und vorbringen, sie hätten im kantonalen Verfahren auch geltend gemacht, dass die Liegenschaft "C. _____" zu einem Freundschaftspreis vermietet worden sei, kann darauf nicht eingegangen werden. Auch soweit die Kläger rügen, die Vorinstanz sei mit dem Schluss in Willkür (Art. 9 BV) verfallen, sie hätten keine Angaben zu den Feststellungen des Sonderprüfers gemacht, rügen sie eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 4

Im Berufungsverfahren sind Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. b OG). Soweit die Kläger rügen, die Vorinstanz habe unbeachtet gelassen, dass die Beklagte ihre Angaben zu den Bezügen der Verwaltungsräte im Jahre 2002 und zum Verkaufspreis bzw. zum Mietzins der Liegenschaft "C. _____" nicht bestritten habe, wenden sie sich gegen die Anwendung kantonalen Prozessrechts. Ebenso ist eine Frage kantonalen Prozessrechts, welche Anforderungen Eingaben formell

erfüllen müssen, um berücksichtigt zu werden und ob das Gericht eine Fragepflicht zu erfüllen hat. Soweit die Kläger rügen, die behauptete und unbestrittene Erhöhung der Bezüge im Jahre 2002 sei zu Unrecht unbeachtet geblieben, rügen sie wiederum die Anwendung kantonalen Prozessrechts und es ist darauf nicht einzutreten.

E. 5

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, welche den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106 mit Hinweisen). Die Kläger rügen als offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 55 lit. d OG , die Vorinstanz zitiere nur aus der Gesuchsbegründung und ignoriere sowohl die von ihnen eingereichten Akten als auch ihre Replik. Mit diesem pauschalen Hinweis auf die eingereichten Akten und die Rechtsschrift der Replik verkennen die Kläger nicht nur die Tragweite der Versehensrüge, sondern erfüllen schon die formelle Voraussetzung des genauen Aktenhinweises nicht. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 6

Inwiefern die Vorinstanz auf der Grundlage der im kantonalen Verfahren formell hinreichenden Vorbringen der Kläger Bundesrechtsnormen verletzt haben könnte, ist der Berufung nicht zu entnehmen. Die Kläger gehen vielmehr selbst davon aus, dass die Vorinstanz bundesrechtskonform verlangt hat, sie hätten Missbräuche glaubhaft zu machen. Dies haben sie nach den Feststellungen der Vorinstanz, an welche das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren mangels gehörig begründeter und belegter Rügen der Kläger gebunden ist, nicht getan. Die Rechtsschrift der Kläger erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht, denen eine Berufung genügen muss. Es ist insgesamt darauf nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr den Klägern zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 in Verbindung mit Art. 153 sowie 153a OG). Sie haben der durch einen Anwalt vertretenen Beklagten deren Parteikosten zu ersetzen (vgl. Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.